

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben Ihnen in unserer Klienten-Info die Informationen zum WiReg und letzte Informationen zum Datenschutz zusammengestellt, die Sie in der Praxis betreffen könnten.

Wir hoffen, Sie hiermit gut informiert zu haben, stehen für Beratungsgespräche gerne zur Verfügung und verbleiben

mit den besten Grüßen

Helmut Katzenberger
Karin Hartmann
& das Team der

procurator

Treuhand- und Revisionsgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

A-1120 Wien, Altmannsdorfer Str. 76A/Stg.11
Office: +43 1 869 16 24 – 10
Fax: +43 1 869 16 24 – 40
Handelsgericht Wien
Firmenbuch FN 235175 x
E-Mail: helmut.katzenberger@procurator.at
Internet: <http://www.procurator.at>

Inhaltsverzeichnis:

1	WIRTSCHAFTLICHES EIGENTÜMER REGISTERGESETZ („WIREG“)	2
2	EU DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG	4

1 Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz („WiEReG“)

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde – in Umsetzung von EU-Recht – bereits im Juni des Vorjahres beschlossen, dass in Österreich ein Register eingerichtet werden soll, in das Rechtsträger ihre wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen haben. Das Gesetz ist nunmehr mit 15.1.2018 in Kraft getreten.

Betroffene Rechtsträger sind neben **Personen- und Kapitalgesellschaften** auch **Privatstiftungen, Vereine, Stiftungen** und Fonds nach dem BStFG, die ihren Sitz im Inland haben. Außerdem werden Trusts und trustähnliche Vereinbarungen erfasst, wenn sie im Inland verwaltet werden. Zu beachten ist, dass auch Treuhandschaften zu melden sind. Unter anderen besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, eine Ausnahme von der Meldepflicht, da diese Daten ohnehin dem Firmenbuch zu entnehmen sind. Eine vergleichbare Ausnahme besteht für im Firmenbuch eingetragene OGs und KGs, wenn die unbeschränkt haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind. *Die Ausnahme besteht allerdings nur, wenn der Firmenbuchstand auch den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Weicht dieser davon ab, zB wegen einer Treuhandschaft, oder vertraglich abweichenden Mehrheitsverhältnissen, ist dies zu melden.*

Eine Generalklausel definiert als **wirtschaftliche Eigentümer** alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Diese Generalklausel wird sodann durch demonstrative Beispiele aufgefüllt. So zählen zumindest zu den wirtschaftlichen Eigentümern bei Gesellschaften die natürlichen Personen, die:

- einen Aktienanteil von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% halten,
- ausreichende Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder
- Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Alle drei Varianten bestehen nebeneinander, sodass alle betroffenen Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Die erfolgreiche Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach einer Fallgruppe befreit nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen. Kann kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden (zB weil keine natürliche Person eine Beteiligung von mehr als 25% hält), so gelten jene natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer, die der obersten Führungsebene angehören. Diese Vorschrift wirkt neben den Strafbestimmungen des WiEReG als Druckmittel auf die Geschäftsführung, sodass diese alles Nötige unternimmt, damit der wahre wirtschaftliche Eigentümer festgestellt werden kann.

Bei einer mehrgliedrigen Gesellschaftsstruktur ist jeweils auf die aktive Kontrolle – somit einer Mehrheit von über 50 % der Anteile bzw Stimmrechte beim dazwischen geschalteten Rechtsträger – abzustellen, um als wirtschaftlicher Eigentümer zu gelten.

Eigene Regelungen enthält das Gesetz für **Privatstiftungen** und **Trusts**. Bei Privatstiftungen sind als wirtschaftlicher Eigentümer der Stifter, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis), die Mitglieder des Stiftungsvorstands und sonstige die Stiftung kontrollierende natürliche Personen zu melden. Bei Trusts sind wirtschaftliche Eigentümer der Settlor/Trustor, der Trustee, der Protektor, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis) und sonstige das Vermögen kontrollierende natürliche Personen.

Im Übrigen begründet ein Treugeber Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis.

Die Rechtsträger bzw deren geschäftsführende Organe haben die Angaben hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde mitzuteilen. Im Rahmen der Identitätsfeststellung der wirtschaftlichen Eigentümer haben die Rechtsträger entsprechende Nachforschungen anzustellen, sodass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die **Sorgfaltspflichten** müssen **jährlich** vorgenommen werden. Die für die Sorgfaltspflichten erforderlichen **Dokumente und Informationen** müssen **fünf Jahre aufbewahrt** werden.

Die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer sind elektronisch an das Unternehmensserviceportal des Bundes zu melden. Zu melden sind Vor- und Zuname der wirtschaftlichen Eigentümer, ihr Wohnsitz (sofern kein Wohnsitz in Österreich besteht: die Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises), Geburtsdatum und Geburtsort sowie die Staatsbürgerschaft. Außerdem sind Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses für jeden wirtschaftlichen Eigentümer anzugeben. Änderungen der Angaben sind binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Änderung bekannt zu geben. Bei neuen Rechtsträgern hat die Meldung

binnen 4 Wochen nach Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister) zu erfolgen.

Das **Register** ist **nicht allgemein öffentlich zugänglich** (wie etwa das Firmenbuch), aber zahlreiche Personengruppen haben **Einsichtsrechte**. So können alle Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, aber auch Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler in das Register Einsicht nehmen, um jeweils ihren Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Darüber hinaus haben zahlreiche Behörden (Finanzämter, Finanzstrafbehörden, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaft) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsichtsrechte. Außerdem kann bei der Registerbehörde ein schriftlicher Antrag auf Einsicht gestellt werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

Verletzungen der Meldepflicht werden als Finanzvergehen geahndet. Bei **Vorsatz** drohen **Geldstrafen** bis zu **€ 200.000**, bei **grober Fahrlässigkeit** bis zu **€ 100.000**. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (Leitungsorgane) auch Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit). Die Vornahme einer Meldung kann zudem mit Zwangsstrafen erwirkt werden.

Was ist zu tun?

- Kontrolle, ob Sie als Rechtsträger von der Meldepflicht unter dem WiEReG erfasst sind.
- Ermittlung des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s).
- **Erstmalige Registrierung** für bestehende Rechtsträger im neuen Register **bis spätestens 01.06.2018**.
- **Dokumentation und Aufbewahrung der notwendigen Unterlagen für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers**
- Für ab Mai 2018 neu gegründete Rechtsträger Meldung innerhalb von 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch.
- Laufende Kontrolle, ob die an das Register gemeldeten Informationen noch aktuell sind.
- Meldung an das Register (binnen 4 Wochen ab Kenntnis), wenn eine Änderung bei zu meldenden Informationen eingetreten ist.

Vereinfacht dargestellt empfehlen wir Ihnen, wenn Sie der Geschäftsleitung einer der folgenden Rechtsträger angehören, folgende Handlungen, wobei jegliche Eintragungen von uns für Sie vorgenommen werden können:

GmbH

Sind alle Gesellschafter natürliche Personen, müssen Sie nur prüfen, ob durch Treuhandschaften, Syndikatsverträge o.ä. die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse anders sind, als im Firmenbuch. Wenn ja, müssen Sie das eintragen und wir empfehlen, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Sind Anteile der GmbH im Besitz eines oder mehrerer anderer Rechtsträger, müssen Sie hinsichtlich jedes dieser Rechtsträger, sofern er mehr als 25 % Anteile an Ihrer Gesellschaft besitzt, feststellen, ob an ihm jemand mehr als 50 % der Anteile/Stimmrechte besitzt. Diese Prüfschritte müssen Sie, sofern die vorige Frage zu bejahen ist, wiederholen, bis zum letzten kontrollierenden Eigentümer. Dieser wäre dann als wirtschaftlicher Eigentümer Ihrer Gesellschaft zu melden. Ist die Frage zu verneinen, endet dort die Prüfung. Sind keine wirtschaftlichen Eigentümer gegeben, sind die Geschäftsführer Ihrer Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer einzutragen.

AG

Alle Aktionäre, die mehr als 25 % Anteile besitzen bzw. bei mehrstöckigen Gesellschaften siehe oben das zur GmbH gesagte.

OG/KG

Sind die persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen, so müssen Sie wieder nur prüfen, ob Treuhandschaften vorliegen und uns diese mitteilen bzw. selbst dem Register melden.

Sind Rechtsträger wie zB GmbH's persönlich haftende Gesellschafter entfällt die Meldebefreiung. Es ist zu prüfen, ob diese mehr als 25 % Anteile bzw. Stimmrechte besitzen und dann sind wieder die o.a. Prüfschritte wie bei der mehrstöckigen GmbH durchzuführen. Zusätzlich ist auch hinsichtlich der Kommanditisten zu prüfen, ob und welche mehr als 25 % an der KG besitzen.

Bei der klassischen GmbH & Co KG, wo einziger persönlich haftender Gesellschafter eine GmbH ist, die jedoch keine Vermögensanteile und Stimmrechte besitzt, sind als wirtschaftliche Eigentümer ebenfalls die Kommanditisten, die mehr als 25 % besitzen, zu melden. Gibt es diese nicht, sind die wirtschaftlichen Eigentümer (Klassifikation wie oben bei der GmbH) der GmbH zu melden.

Nach wie vor, insbesondere bei Personengesellschaften gibt es viele Zweifelsfragen und das Finanzministerium war bis jetzt nicht im Stande, dafür einen angekündigten (50 seitigen!!) Durchführungserlass zu veröffentlichen. Wir empfehlen hier unbedingt, uns die entsprechenden Informationen zu senden, damit wir die Meldungen, wenn die Unklarheiten geklärt sind, für Sie durchführen können.

Verein

Bei Vereinen ist grundsätzlich keine Meldung zu erstatten. Wir empfehlen aber zu prüfen, ob alle Organe korrekt und aktuell dem Vereinsregister gemeldet wurden und somit korrekt an das WiReg übermittelt werden.

Privatstiftung

Hier verfügen wir über alle notwendigen Informationen und werden selbst die Meldung vornehmen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine verständliche Darstellung der notwendigen Maßnahmen verfasst zu haben und stehen Ihnen gerne für Fragen bzw., die entsprechenden Meldungen zur Verfügung. Sollten wir Meldungen an das Register für Sie machen, ersuchen wir Sie, uns die entsprechenden Daten zu senden und uns ausdrücklich damit zu beauftragen.

2 EU Datenschutzgrundverordnung

Wir möchten Sie nochmals auf Ihre Verpflichtungen gem der EU-Datenschutzgrundverordnung hinweisen, über die wir Sie in unserer Klienteninformation Nr. 1/2018 informiert haben.

Seither ist nun geklärt, dass wir für Sie, auch bei der ausgelagerten Buchhaltung und Personalverrechnung nicht als Auftragsverarbeiter im Sinne dieser Verordnung tätig sind, sondern, wegen der von uns eigenverantwortlich durchgeführten Tätigkeiten und Beratungen, selbst Verantwortlicher dieser Daten sind. Wir werden Ihnen daher in den nächsten Tagen eine Datenschutzerklärung zukommen lassen, die Sie zu Ihren Unterlagen betreffend Datenschutz nehmen sollten.

Wir erinnern Sie daher nochmals an die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses, einer Sicherheitsrichtlinie, die Unterweisung und Schulung Ihrer Mitarbeiter. Wenn wir für Sie Personalverrechnung führen, sollten Sie Ihre Mitarbeiter von der Weitergabe ihrer Daten an uns im Zuge dessen informieren.

Neu ist auch, dass unser Nationalrat letzte Woche überraschend die Strafbestimmungen entschärft hat und weiters verhindert, dass NGO's Schadenersatz von Datenschutzsündern systematisch einklagen. Dies erleichtert Ihnen und uns vielleicht das Leben, wir empfehlen aber trotzdem, die Mindestanforderungen zu erfüllen.

Wenn Sie im Zuge dessen Fragen haben, werden wir Sie gerne unterstützen.